

4 Pf., während die 8 Klein-Hennersdorfer für 1781  
 □ Ruten  $96\frac{1}{6}$  □ Fuß 11 Thl. 16 Gr. 8 Pf. erhielten.

Man dachte jetzt ernstlicher daran, einen Ersatz für die theure Holzfeuerung zu suchen. Schon 1787 hatte man in der Triebeler Forst Maunerde und Braunkohlen gesucht. Dann war die Angelegenheit wieder eingeschlafen, bis 1829 der hiesige Amtspächter Uhden von Neuem die Sache in Fluß brachte und sich erbot, auf Rechnung des Staates die Braunkohlen auszubeuten. Der zur Abnahme des Lagers hierher gesandte Ober-Berghauptmann von Belthelm hielt die Ausnutzung der Braunkohlengräberei auf Rechnung des Staates nicht für rathsam; sie könnte vielmehr einem Privatmanne überlassen werden. Uhden theilte dem damaligen Finanzminister v. Alvensleben mit, daß sich bei dem jetzigen Holzangel und den drückenden Preisen leicht Privatleute zur Anlegung eines Kohlenwerkes finden würden, falls ihnen durch nähere Untersuchung des vorhandenen Lagers einigermaßen Garantie für einen nachhaltigen Betrieb gewährt würde. Einem Privatmanne aber wäre beim gänzlichen Mangel an Utensilien eine solche Untersuchung eine kostspielige Sache. Im August 1839 führt Bergmeister Schmidt aus Rüdersdorf diese erbetene Untersuchung aus, ohne aber über Reichhaltigkeit und Qualität des Lagers ein Urtheil abgeben zu können. Nichtsdestoweniger will nun Uhden auf Grund und Boden der Gemeinde Buckofa die Kohlenförderung beginnen. Das sächsische Steinkohlen-Mandat vom 19. August 1743 war als noch geltendes Provinzialgesetz in den Entwurf des niederlausitzer Provinzialrechts aufgenommen worden. Der § 9 desselben verordnete, daß, wenn ein Grundbesitzer selbst nach Kohlen nicht graben will, jedem Andern gestattet ist, beim Staate die Erlaubniß nachzusuchen, auf dem Grund und Boden des Ersteren nach Kohlen einzuschlagen. Gräbt hierauf der Grundbesitzer binnen Jahresfrist, von geschehener Anmeldung ab gerechnet, nicht selbst, so wird dem Nachsuchenden die Erlaubniß dazu gegen Gewährung einer billigen Abfindung an den Grundbesitzer wegen des an dem Grundstücke entstehenden Schadens und gegen einen verhältnißmäßigen Kanon an den Staat ertheilt. Die Gemeinde Buckofa verlangte nur eine Entschädigung für die ihr durch den Betrieb entzogene Hutung und für die auf letzterem etwa verloren gehenden Bäume. Lange hat die Ausbeute nicht stattgefunden. Die Kohle wurde als nicht brauchbar befunden und die ganze Anlage umzäunt.